

#### IV. Arröder.

Man rechnete sie zu den Zeit- und Erbpächtern. Crayen sagt von ihnen: Arröder seien, welche in Häusern oder Kotten wohnen, die zu einem adligen Gut gehörten. Sie würden nach Zeit- oder Erbpacht beurteilt, und wären der Regierungs-Jurisdiktion unterworfen. – Die Gutsherrn hatten aber, in der alten vorgefassten Idee, dass alles was die Colonen bauten, ihr volles Eigentum sei, ihnen eigentlich auch aller Vorteil gebühre. Und jene mit Unrecht so wenig Abgaben zahlten, dass ihnen nach Abzug des Notdürftigsten noch etwas übrig bleibe. Sie mit den Ansiedlern besser vorgesehen, sie als Pächter betrachtet, die nach Verhältnis des Ertrages oder Nutzens von einem zum adligen freien Gut gehörigen Grundstück, das sie bewohnten oder bauten, die Abgabe bezahlen müssten. Dagegen von allen öffentlichen Lasten, als Inhaber freier, eximierter (*aussergewöhnlichen*) Güter, ausgenommen seien. – Natürlich musste sich nun, bei Ausbildung des Steuer-Systems, dieserhalb bald mit der Landesregierung, die sie als ihre Untertanen betrachtete, und als solche besteuern wollte, Streit erheben, und wir erfahren diese Kollisionen seit der Mitte des Jahrhunderts. Sie sind für die Geschichte lehrreich, eben durch die schwankenden Prinzipien, von denen von beiden Seiten gekämpft wurde. Nach einem von Berlin am 30. May 1744, an die Ravensbergischen Stände erlassenen Reskript sind die sogenannten Arröder bisher von allen Abgaben frei gewesen. Es hat deshalb eine nähere Untersuchung Statt gefunden, und man hat sich überzeugt, dass es sieben Klassen von Arrödern gibt.

- 1.) Solche, welche unstreitige freie Stätten, Äcker von einem adeligen Hause angenommen, sie aus ihren Mitteln bebaut, sich ins Eigentum begeben, und gewisse Dienste übernommen haben. Diese heissen Erb--Arröder. Sie treiben ihr Vieh teils auf die Äcker der adligen Vorwerke, teils auf die gemeine Weide. Und man gibt zu, dass sie von allen öffentlichen Lasten frei bleiben, weil sie als Pächter der Gutsherrn zu betrachten sind, und diesen mehr Abgaben entrichten, als die contribuablen Äcker. Die alte Zeit war also viel milder mit den Bauern gewesen, indem man sie noch zu öffentlichen Abgaben heranziehen konnte.
- 2.) Arröder, die sich nicht ins Eigentum begaben, die ein Haus auf adligem Grund und Boden erbauten, und sich von ihrer Handarbeit auf dem adligen Hofe nähren. Auch diese sind frei zu lassen, und als Gesinde der Herrschaft zu betrachten.
- 3.) Einige wohnen auf adligem Grund und Boden, haben aber auch Bauernäcker in Heuer. In ersterer Beziehung sind sie frei, in letzterer bezahlen sie Kontribution. Doch kommt es auf den Vertrag mit dem Bauern an.
- 4.) Arröder, welche Zuschläge angenommen haben, sind ebenfalls frei, und tragen bloss von diesen die onera.
- 5.) Einige treiben die auf dem Lande erlaubten Handwerke, und wohnen nur auf den adligen Wrechten zur Heuer. Diese müssen, wie andere Heuerlinge, wegen ihres Handwerks das Nahrungsgeld entrichten.
6. Es gibt auch Heuerlinge, die vom Spinnen und Weben sich nähren, und teils ihr eigenes auf adligem Grund gebautes Flachs bearbeiten, teils solches kaufen. Diese entrichten schon das Schutzgeld, oder den sogenannten Heuerlings-Ansatz, und sollen zu Gunsten der Linnen-Fabrikation von allen ferneren Auflagen frei sein.
- 7.) Haben die Erb--Arröder bei ihren Häusern eine Leibzuchtstätte erbaut, verheuren diese wieder an andere Arröder. So können diese keine Immunität präbendieren, weil die adlige Freiheit nicht in infinitum extendiert (*bis ins Unendliche ausgedehnt*) werden kann. --

Die adligen Gutsbesitzer hatten hiermit beinahe völlig ihren Zweck erreicht. Es konnte aber nicht fehlen, dass man in neuerer Zeit mehr und mehr die Unbilligkeit der Exemption einsah, und die Lasten gleichmässiger zu verteilen strebte. Ein Reskript vom 7. May 1793 verordnete, dass die Pächter adliger Güter und freier Burgmannshöfe, sowie die eingesetzten Heuerlinge, desgleichen die sogenannten Arröder zu dem Heuerlings-Schutzgeld, als einer ihrem statum rusticum (*ländlichen Staat*) und ihrer Person betreffenden Abgabe, herangezogen werden sollten. Desgleichen auch zum Viehschatz, wenn sie ihr Vieh auf die gemeine Weide trieben.

Sogleich opponierten aber die Stände beider Provinzen, und stellten vor: Es sei fast kein adliges Gut, auf dessen Grund und Boden nicht seit undenklichen Zeiten Pächter, Mietleute und Arröder gesetzt worden wären, ohne dass man eine solche Forderung an sie gemacht habe. Man habe daher jenen Leuten die Freiheit von Abgaben in den Kontrakten zugesichert. Und der Wert aller adligen Güter würde sehr verringert werden, wenn man sie steuerpflichtig machen wolle. Bei der Erbhuldigung sei aber versprochen worden, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu lassen. Der status rusticum personalis (*persönliche Länderstatus*) könne bei Pächtern adliger Güter nicht angenommen werden, da sie zur ersten Klasse des Bürgerstandes gerechnet würden. Und eine Neuerung dieser Art sei unnötig, da die Kontribution schon auf einem festen Etat beruhe.

Dieser Widerstand scheint vorerst die Sache ins Stocken gebracht zu haben, bis sie im Jahr 1797, über die Erbpächter und Neubauer auf dem Dankerster Fischteiche, von Neuem zur Sprache kam. Die Regierung griff die älteren Verfügungen wieder auf, und erliess ein Zirkular an die Landräte, worin es hiess, dass nach der allgemeinen Regel jeder, der im Lande obrigkeitlichen Schutz geniesse, auch die gewöhnlichen signa subjectionis (*Zeichen der Unterwerfung*) leisten, und die Lasten mittragen müsse, die entweder dringlich oder persönlich seien. Zu den letzteren gehöre das hier allgemein eingeführte Heuerlingsgeld. Hierdurch geschehe auch dem Eigentümer kein Nachteil. Denn sobald er keinen Heuerling mehr habe, und das Grundstück wieder selbst übernehme, cessire (*fällt die Abgabe dahin*) auch die Abgabe. Die von Adel würden offenbar de jure tertii (*um das Rechts eines Dritten*) streiten, wenn sie die persönliche Abgaben-Freiheit ihrer Heuerlinge behaupten wollten. Deshalb sollten nun alle Heuerlinge ohne Unterschied heran gezogen werden. Und nur die erste und zweite Klasse der im Reskript von 1744 namhaft gemachten Arröder einstweilen befreit bleiben. Doch habe dies nicht auf solchen Bezug, welche sich erst künftig etablieren würden.

So richtig diese Ansicht, so billig und zweckmässig die Verfügung war, so setzte sich doch Eigennutz und Kastengeist sogleich wieder entgegen. Allein wollten die Gutsherrn allen Nutzen ziehen, und für sich und die ihrigen nichts zu den Lasten des Staates beitragen. Verwischt war in ihnen die Erinnerung an das, was ihre Vorfahren getan, und im Staat bedeutet hatten. Sie sandten sofort eine Beschwerde nach Berlin, und klagten, dass man eine der wichtigsten Prerogative der adligen und freien Güter über den Haufen stosse. Sie hätten zum Teil aus dem Ausland die Arröder herangezogen, und ihnen die Versicherung gegeben, dass sie von allen Abgaben der übrigen Untertanen frei seien. Zur Beförderung der Kultur und Vermehrung der Volksmenge hätten sie etliche Grundstücke und Anteile an den gemeinen Marken an Arröder, Neubauer, Erbpächter und Mietleute überlassen. Ohne Exemption gehe das nicht (*Was nützen dem Staat solche Untertanen, die bloss die Dienstboten der Gutsherrn vermehrten? Aber man sieht, es war alles nur auf den möglichsten Nutzen, den sie selbst ziehen wollten, berechnet*). Solle der Pächter Steuern bezahlen, so müsse der Gutsherr an den Prästationen nachlassen. Folglich, ungeachtet seiner Freiheit, sie indirekt selbst tragen. – Zuletzt halten sie, nach alter Weise der Privilegierten, den Erbhuldigungs-Vertrag und die Lehns-Assecuration als Schilde vor, worin ihnen Freiheit von allen Lasten für ewige Zeiten zugesichert sei, und drohen, klagbar zu werden. – Den Verfolg der Sache haben wir nicht ausmitteln können.



Alter Kotten